

Besuch einer Schule im Ausland

bei gleichzeitiger Beurlaubung am Max-Planck-Gymnasium

Vor der Antragstellung empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung.

Name: _____ Klasse: _____ Schuljahr 20 ____ / ____

Der / Die Schüler/in plant einen Schulbesuch im Ausland bei gleichzeitiger Beurlaubung am Max-Planck-Gymnasium.

Der Besuch der Schule im Ausland soll am _____ im Schuljahr 20 ____ / ____ beginnen und am _____ im Schuljahr 20 ____ / ____ enden. Die Abreise soll am _____ erfolgen, die Rückkehr am _____.

Danach soll folgende Klasse bzw. Jgst. besucht werden: _____

Folgende Schule (Name, Anschrift, Land) im Ausland soll besucht werden:

Der Schulbesuch im Ausland ist auf Gegenseitigkeit geplant, der Gegenbesuch von _____ (Name) soll voraussichtlich in folgendem Zeitraum:

im Schuljahr 20 ____ / ____ am MPG stattfinden.

(bitte ggf. ankreuzen oder Satz streichen)

Weitere Erläuterungen zum Vorhaben erfolgen in einer Anlage zu dem gestellten Antrag. (bitte ggf. ankreuzen oder Satz streichen)

Antrag

Für unsere/n Sohn/Tochter beantragen wir / ich / Für meine Person beantrage ich für den oben genannten Zeitraum eine Beurlaubung zum Besuch der o. g. Schule im Ausland.

Wir sind / Ich bin über Folgendes informiert:

- Sollten für das Bewerbungsverfahren bei der Auslandsschule oder der Austauschorganisation Gutachten, Zeugnisbeglaubigungen oder vom Max-Planck-Gymnasium auszufüllende Formblätter erforderlich sein, so sind diese der Schule rechtzeitig vorzulegen. In der Regel ist von einem Bearbeitungszeitraum von mindestens zwei Wochen außerhalb der Ferien auszugehen.
- Mit dem Antrag auf Beurlaubung ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem der Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland und die Schule, die im Ausland besucht werden soll, hervorgehen. Ohne die feste Zusage einer Auslandsschule oder einer einschlägigen Austauschorganisation ist eine Beurlaubung nicht möglich.

Der entsprechende Nachweis liegt noch nicht vor und wird so bald wie möglich nachgereicht.
(bitte ggf. ankreuzen oder Satz streichen)

- Einem Antrag auf Beurlaubung kann nur dann stattgegeben werden, wenn dafür alle Voraussetzungen in organisatorischer Hinsicht gegeben sind und dies aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint und die schulischen Leistungen dies geraten erscheinen lassen.
- Die Schule übernimmt bei Ablehnung des Antrags auf Beurlaubung keine Haftung für eventuelle Stornierungen.
- Über Änderungen in der Planung bzw. über deren Fortschritte ist die Schulleitung unmittelbar und vollständig zu informieren. Informationen und Schreiben der Austauschorganisation bzw. der Auslandsschule an die Schule sind unmittelbar und vollständig weiterzureichen.
- Über die Dauer und Art des Schulbesuchs im Ausland ist bei der Rückkehr eine Bestätigung beizubringen, wenn möglich auch über dort erbrachte Leistungen.
- Mit Beendigung der Beurlaubung ist der Schüler / die Schülerin wieder zum Schulbesuch am Max-Planck-Gymnasium, zur Abmeldung von diesem bzw. zur Ummeldung auf eine andere Schule verpflichtet.
- Aus dem Besuch einer Schule im Ausland über ein Schuljahr hinweg ergibt sich kein Rechtsanspruch auf uneingeschränktes Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe.
- Ein Vorrücken auf Probe, auch in die 12. Jgst., ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Lehrerkonferenz.
 - Mit diesem Antrag auf Beurlaubung wird zugleich der Antrag auf Vorrücken auf Probe in die Jgst. ____ im Schuljahr 20 ____ / ____ gestellt. (bitte ggf. ankreuzen oder Satz streichen)
- Der / Die Schüler/in besucht die Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV). (bitte ggf. ankreuzen oder Satz streichen).
- Im Fall einer Beurlaubung während der 11. Jgst. ist rechtzeitig vor Beurlaubungsbeginn eine Kontaktaufnahme bzw. Beratung mit der Oberstufenkoordination erforderlich, um den reibungslosen Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe zu gewährleisten.
- Bei Beurlaubungen von weniger als einem Jahr müssen gegebenenfalls Leistungsnachweise nachgeholt werden. Je nach Sachlage kann in allen oder einzelnen Fächern eine 'Ersatzprüfung' gemäß § 27 GSO erforderlich sein, um ein Jahreszeugnis zu erhalten. Auf je einen Großen Leistungsnachweis pro Fach kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn das sonstige Notenbild im jeweiligen Fach dies zulässt.
- Schulbesuchsbestätigungen des Max-Planck-Gymnasiums erhalten während der Beurlaubung den Zusatz „beurlaubt von ... bis ...“.
- Fahrkarten, für die Kostenfreiheit des Schulwegs in Anspruch genommen wird, werden bei einer Beurlaubung für ein gesamtes Schuljahr nicht ausgegeben. Bei Rückkehr in den letzten Wochen des Schuljahres ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag zu stellen. Ansprechpartner im Sekretariat ist Frau Wiese.

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Vom Direktorat auszufüllen:

Dem Antrag auf Beurlaubung wird stattgegeben (Zeitraum: _____ bis _____).

Wir wünschen einen interessanten, bereichernden Auslandsaufenthalt!

Der / Die Schüler/in kehrt ab dem _____ wieder ans MPG zurück.

Der / Die Schüler/in rückt im Schuljahr 20 ____ / ____ auf Probe in die Jgst. ____ vor.

Über ein etwaiges Vorrücken auf Probe wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Ein Vorrücken auf Probe ist nicht möglich.

München, _____

Original zum Verbleib an
Erziehungsberechtigte/n

Wolfram Janke, StD
Stv. Schulleiter

In **Kopie** zur Kenntnis und zum Verbleib an:

Sekretariat – Ablage Schülerakt, bei Beurlaubung von einem ganzen Sj.: Info. an Fr. Wiese wg. Fahrkarte

Klassenleitung Hr./Fr. _____ – Information der Fachlehrkräfte, v. a. auch wg. SA-Planung (bei Beurlaubung von weniger als einem Schuljahr)

Oberstufenkoordination